

B e s c h l u s s

In dem Verfahren

XXX (Antragsteller)

./.

XXX (Antragsgegnerin)

Verfahrensbeistand: XXX

hat die Landesschiedskommission Berlin durch die Mitglieder Michael Anker, Terence Freibier, Stefanie Haberkern, Lena Kreck, Marcus Otto, Eberhard Roloff und Astrid Salzmann aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 2015 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird aus der Partei DIE LINKE ausgeschlossen. Ihr Neueintritt kann nur gegenüber dem Landesvorstand des Landesverbandes Berlin der Partei DIE LINKE erklärt werden.

Gründe

I.

Mit Antrag vom 30.6.15, eingegangen am 2.7.15, begehrt der Antragsteller den Parteiausschluss der Antragsgegnerin. Die Antragsgegnerin ist lt. Mitgliedsprogramm seit dem 15.6.2011 Mitglied der Partei DIE LINKE.

Der Antragsteller trägt vor:

- Die Antragsgegnerin habe aktiv in der LINKE. Berlin wirkende Mitglieder wiederholt beleidigt und verbal angegriffen. Aus einer Mail ihrerseits vom 18.6.2015 an die Bundestagsabgeordneten Dieter Dehm und Azize Tank und den Landesvorsitzenden der LINKE. Berlin Klaus Lederer habe sie geäußert, eine ehrenamtliche Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle der LINKE. Tempelhof-Schöneberg nutze Büros der LINKE zur Prostitution. Sie bezeichnete einen weiteren Geschäftsstellenmitarbeiter der LINKE als „Polizeikraft oder Verfassungsschutz gegen Links-Behörde“. Sie habe sich zudem gegenüber einer anderen namentlich bezeichneten Genossin beleidigend geäußert. Hinsichtlich des Inhalts der Äußerungen wird auf die Verfahrensakten (Mail vom 18.6.2015) Bezug genommen.
- Gegen die ehrenamtliche Mitarbeiterin der LINKE. Tempelhof-Schöneberg seien auch körperliche Angriffe erfolgt.
- Die Bundestagsabgeordnete Azize Tank und der Berliner Abgeordnete Hakan Taş seien durch die Antragstellerin grob rassistisch beleidigt worden.
- Am 10.5.2015 habe sich die Antragsgegnerin auf einer Demonstration, an denen auch PEGIDA-Aktivisten teilnahmen, mit TrägerInnen eines Transparentes „gegen braunen, grünen und roten Faschismus“ solidarisiert.
- In ihrem früheren Bezirksverband Steglitz-Zehlendorf habe sie 2012 / 2013 wiederholt Sitzungen gestört und sich auch gegenüber Dritten während des Tragens einer Tasche mit dem Logo der LINKE unangemessen verhalten. Insbesondere trat die Antragsgegnerin ohne Beauftragung und losgelöst von der Beschlusslage der LINKE. Berlin mit LINKE-Logo, etwa vor dem JobCenter Friedrichshain-Kreuzberg, auf und generierte sich unabgesprochen als Vertreterin der LINKE. Berlin.

Mehrere Hilfs- und Gesprächsangebote seien von der Antragsgegnerin verworfen worden. Bei einem letzten klärenden Gespräch am 30.6.2015 zwischen der Antragsgegnerin und Mitgliedern des Geschäftsführenden

Landesvorstandes habe sie bereits nach kurzer Zeit kaputte Schuhe auf den Tisch geworfen und das Gespräch beendet. Auch die angebotene Vermittlung von therapeutischen Angeboten lehnte sie ab. Ihr wurde letztlich ein Hausverbot für Geschäftsstellen der LINKE seitens der Landesgeschäftsstelle erteilt.

Der Antragsteller meint, eine politische Partei sei darauf angewiesen, dass ihre Mitglieder sich produktiv in die Gremienarbeit einbringen und sich an der Erarbeitung politischer Positionen beteiligen. Die Grenze des Hinnehmbaren sei dann erreicht, wenn eine Partei aufgrund des Verhaltens eines einzelnen Mitglieds ihren Aufgaben nicht mehr nachkommen kann.

Die zunächst beantragte Feststellung, dass die Antragsgegnerin aus allen E-Mail und Postverteiltern der Landes- und Bezirksorganisationen zu streichen ist und ihr untersagt wird, mit LINKE-Emblemen öffentlich aufzutreten, nimmt der Antragsteller zurück. Er beantragt,

die Antragsgegnerin wird von der Mitgliedschaft in der Partei DIE LINKE ausgeschlossen. Ein Neueintritt kann nur gegenüber dem Landesvorstand des Landesverbandes Berlin der Partei DIE LINKE erklärt werden.

Die Antragsgegnerin beantragt

den Antrag abzuweisen.

Sie räumt die Vorwürfe des Antragstellers hinsichtlich ihrer Aussagen gegen die Mitarbeiterin der Geschäftsstelle der LINKE. Tempelhof-Schöneberg ein. Dazu bekräftigt sie ihre Äußerungen hinsichtlich ihres Vorwurfes an einen Genossen, er sei „Polizeikraft oder Verfassungsschutz gegen Links“. Sie habe jedoch ein schwieriges Verhältnis mit einigen Mitgliedern der Partei. Sie führt zudem aus, dass sie sich auf der fraglichen Demonstration am 10.05.2015 schützend vor einen rechts aussehenden Mann gestellt habe, da sie dagegen sei, dass Menschen nur nach ihrem Aussehen bewertet werden. Erst ca. 10 Minuten später habe sie erfahren, dass daneben eine bekannte Rassistin mit dem genannten Transparent war. Vorher habe sie hiervon sowie vom Inhalt des Transparentes keine Kenntnis genommen. Jedoch gebe es in der LINKEN „rote Faschisten“, rechts denkende Mitglieder. Gleichzeitig wirft sie der LINKEN „Sozialdemokratismus vor“. Sie räumt ein, dass sie Hilfsangebote insbesondere der Vermittlung therapeutischer Hilfe ablehne, da sie Ärzten nicht traue. Die Antragstellerin betont, die Partei habe sich nie für sie eingesetzt, sie fühle sich ausgegrenzt, sei jedoch mit ehrlichen Motiven in der LINKE aufgetreten. Sie halte sich zudem auch an das Hausverbot. Insgesamt reichten die Vorwürfe für einen Ausschluss nicht aus.

Ihr Verfahrensbeistand führt an, es sei bei Störungen von Sitzungen durch die Antragsgegnerin immer besser möglich, sie im richtigen Zeitpunkt zu stoppen und zu beruhigen sowie Sitzungen durch geschickte Versammlungsleitung, wie z.B. richtige Pausensetzung, erträglich zu gestalten. Er ist der Auffassung, ein Parteiausschlussverfahren als ultima ratio sei in diesem Fall nicht das adäquate Mittel. Er hätte zunächst ein Schlichtungsverfahren begrüßt.

Die erkennende Schiedskommission hat das Verfahren mit Beschluss vom 2.7.2015 eröffnet.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet. Er ist zulässig, da der Antragsteller insbesondere entsprechend § 7 Abs. 3 der Schiedsordnung maßgebliche Tatsachen vorträgt, bei denen die letzten weniger als ein Monat vor der Antragstellung zurück liegen.

Der Antrag ist auch begründet. Die Antragsgegnerin ist von der Mitgliedschaft in der Partei DIE LINKE auszuschließen, da sie gem. § 3 Abs. 4 der Satzung vorsätzlich und erheblich gegen Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat.

Die Antragsgegnerin verstößt erheblich gegen die Grundsätze der Partei. DIE LINKE versteht sich als anti-rassistische Partei. Bereits in der Präambel des Parteiprogramms wird wiederholt auf das Ziel der LINKEN hingewiesen, Rassismus eine Absage zu erteilen. Alleine die Äußerungen der Antragsgegnerin bei der mündlichen Verhandlung wertet die Schiedskommission als Verletzung der antirassistischen Grundsätze der Partei. Die Antragsgegnerin hat wiederholt und ohne Grund abschätzig und verachtend über jene gespro-

chen, die sich nicht für deutsch hält. Dabei scheint sie vor allem darüber unzufrieden zu sein, dass sie – im Gegensatz zu „nicht-Deutschen“ – nicht als schutz- und unterstützungswürdig angesehen werde. Sie sieht die Aufnahme von Flüchtlingen als Bedrohung und bedient sich dabei argumentativen Mustern von Rechten.

Die Antragstellerin verstößt darüber hinaus erheblich gegen die Ordnung der Partei. Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt, wer zentrale Organisationsprinzipien der Partei missachtet. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung erforderlich, die zu dem Schluss führen muss, dass ein schwerer Loyalitätsverstoß vorliegt. Insbesondere stellt ein unsolidarisches Verhalten wie etwa ehrenrührige und herabsetzende Äußerungen über andere Parteimitglieder im Falle eines hieraus entstehenden Ansehensverlustes auch einen hinreichenden Grund dar (vgl. Ipsen, Parteiengesetz, Kommentar, § 10, Rn. 29). Die Parteiordnung gebietet die Pflicht eines Mitglieds, in seinem Verhalten allgemein Rücksicht auf die Parteiinteressen zu nehmen (vgl. Risse, Der Parteiausschluss, S. 91). Nach Auffassung der Bundesschiedskommission ist unter der Ordnung der Partei diejenige ungeschriebenen Regeln zu verstehen, deren Einhaltung jedem Mitglied bei vernünftiger Betrachtungsweise von sich aus einleuchten muss und ohne deren Verbindlichkeit ein Zusammenwirken der Mitglieder praktisch nicht denkbar oder zumindest erheblich eingeschränkt ist. Zu diesen Regeln zählt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme auf berechnete Interessen anderer Parteimitglieder (BSK, Beschluss vom 13.12.2008, Az 112/08, Leitsatz 3).

Die mehrfache Beleidigungen von Parteimitgliedern, zuletzt im Mai 2015, sowie der körperliche Angriff stellen ein erheblich unsolidarisches unzumutbares Verhalten dar, dass mit den Ordnungsprinzipien der Partei in krassen Widerspruch steht.

Durch wiederholte Verletzung der Geschäftsordnung bezüglich Tagesordnung und Redeordnung hat sie zudem die Sitzungsordnung empfindlich gestört. Sie hat nach Aussage ihres Verfahrensbeistandes in Sitzungen des Bezirksverbandes Charlottenburg-Wilmersdorf wiederholt mit Zwischenrufen gestört. Allerdings lehnt sie psychiatrische oder therapeutische Hilfe ab. Auch während der Sitzung der Schiedskommission unterbricht die Antragsgegnerin die Ausführungen der Antragstellerin und ihres eigenen Verfahrensbeistandes ohne Ablass und redet sich dabei schnell in Rage. Sie glitt dabei schnell thematisch ab und verfällt in längere Monologe, bei denen sie sich nicht unterbrechen lässt. Ein geordneter Ablauf der mündlichen Verhandlung war aufgrund des Kommunikationsverhaltens der Antragsgegnerin nicht möglich. Ihr Redefluss reichte weit über jenen eines aufgebrachten Mitglieds, das einen Parteiausschluss fürchtet und sich naturgemäß in einer Verteidigungshaltung befindet, hinaus. Darüber hinaus erteilte sie eigenmächtig Beratung für Arbeitssuchende im Namen der Partei. Diese Tätigkeit durchgeführt zu haben, bestätigte sie vor der Landesschiedskommission.

Sie handelte auch vorsätzlich. Aus ihren Aussagen, welche ihre Handlungen zugaben und bekräftigten ergibt sich, dass sie sich ihres Handelns bewusst war und dieses auch wollte. Auf eine Schuldfähigkeit kommt es hier nicht an, da der Parteiausschluss auf die Wahrung der Funktionsfähigkeit der Partei und nicht entsprechend strafrechtlicher Erwägungen auf einen persönlichen Vorwurf abzielt.

Durch das Verhalten der Antragsgegnerin ist der Partei auch ein schwerer Schaden entstanden.

Bereits körperliche Angriffe und rassistische Äußerungen bzw. Faschismusvorwürfe an Mitglieder der Partei stellen nach Auffassung der Schiedskommission einen nicht hinnehmbaren Schaden dar, deren Duldung durch die betreffenden Mitglieder unzumutbar ist. Ebenso ist die wiederholte Unterbrechung von Sitzungen der Bezirksverbände und Gremien der Partei durch Zwischenrufe und themenfremde Monologe jedenfalls in ihrer Häufigkeit eine so erhebliche Störung des Willensbildungsprozesses innerhalb der Partei, dass ein schwerer Schaden für die Funktionsfähigkeit der Partei vorliegt.

Der Ausschluss ist auch vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips geboten. Die Schiedskommission ist gehalten, ihr Ermessen aufgrund der Schwere des Parteiausschlusses selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 der Satzung nur restriktiv zu gebrauchen, sodass der Ausschluss nur auszusprechen ist, wenn er aufgrund seiner Alternativlosigkeit und einer negativen Prognose für eine Fortsetzung der Mitgliedschaft als „letztes Mittel“ erforderlich und angemessen ist. Aus der Gesamtwürdigung ist für die Schiedskommission nicht erkennbar, dass sich ihr Verhalten in Zukunft ändern wird. Die Antragstellerin hat dargelegt, dass sie weder Einsicht noch Bereitschaft zeigt, ihr Verhalten zu ändern oder therapeutische

Hilfsangebote zu nutzen. Es ist somit zu erwarten, dass sie bei fortgesetzter Mitgliedschaft weiteren schweren Schaden für die Partei verursachen wird. Die Verhältnismäßigkeit entfällt auch nicht dadurch, dass es nach Aussage ihres Verfahrensbeistandes immer häufiger gelänge, sie im richtigen Zeitpunkt zu stoppen und zu beruhigen sowie Sitzungen durch geschickte Versammlungsleitung, wie z.B. richtige Pausensetzung, erträglich zu gestalten.

Die Schiedskommission sieht keine Möglichkeit, dass im Beisein der Antragsgegnerin ein unbefangener und angstfreier Raum des politischen Austausches und produktiven Streites zwischen den Parteimitgliedern möglich ist. Ihr Verhalten zwingt die Anwesenden in einem Maß zur Geduld und Rücksichtnahme, dass eine innerparteiliche Meinungsbildung mit ihr nicht oder nur mit gravierenden Abstrichen möglich ist. Die Schiedskommission ist der Auffassung, dass auch QuerdenkerInnen und unangepasste „Typen“ Raum in der LINKEN. Berlin haben sollen und ihn auch finden können. Die Partei kann aber ein Mindestmaß an Kooperationsbereitschaft und Sinn für die gemeinsame Sache verlangen. Hierzu gehört auch, dass die Partei darauf vertrauen kann, dass ihre Mitglieder die Partei nach außen (in ihrer Vielfalt und doch) im Sinne ihrer Grundsätze darstellen.

Ein Wiedereintritt ist gegenüber dem Landesvorstand der LINKE. Berlin zu erklären, um der Partei im Hinblick auf § 2 Abs. 3 der Bundessatzung eine sachgerechte Einschätzung ihrer Aufnahmefähigkeit zu ermöglichen.

Dieser Beschluss ergeht einstimmig.

Berlin, den

für die Landesschiedskommission der LINKEN Berlin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist binnen eines Monats ab Zustellung des Beschlusses Berufung bei der Bundesschiedskommission der LINKEN (Adresse: Kleine Alexanderstraße 28, 10178 Berlin) zulässig. Die Berufung ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Auf schriftlichen Antrag kann die Begründungsfrist um einen Monat verlängert werden.